

38P 546-2021 I instance judgment DE

Republik Serbien
WIRTSCHAFTSGERICHT IN BELGRAD
38. – P. 5466/2021

IM NAMEN DES VOLKES

DAS WIRTSCHAFTSGERICHT IN BELGRAD, und zwar die Richterin Marina Dacijar, als Einzelrichterin, erliess in der Rechtssache des Klägers Fores Stewardship Council A. C., Calle Margarita Maza de Juarez 422, Colonia Centro, Oaxaca CP 68000, Mexico, dessen Bevollmächtigte Katarina Kostic ist, Rechtsanwältin aus Belgrad, Str. Takovska Nr. 19, gegen den Verklagten GERRIET HARMS e. K. Eurobinia, Einsteinstrasse 17, Oldenburg 26133, Deutschland, dessen Bevollmächtigter Stefan Mojsic ist, Rechtsanwalt aus Belgrad, Str. Vlajkovicева Nr. 12, wegen der Markenanhörung, Streitwert: 3.516.800,00 Dinar, nach abgehaltener Hauptverhandlung, abgeschlossen in der Verhandlung am 17.3.2022 folgendes

URTEIL

I – ES WIRD ABGELEHNT – der Klageantrag des Klägers, als Einreicher der Meldung für die Anerkennung der Marke Z-2018/1746 „FSC mit Graph.“ und für den Markenträger Reg. Nr. 61805-Z-2010/0744 FSC mit Graph.“.

II - ES WIRD ABGELEHNT – der Klageantrag des Klägers, festzustellen ob der Verklagte die Meldung der Marke Z-2018/1746 „FSC mit Graph.“ eingereicht und die Marke registriert hat, Reg. Nr. 61805 Z-2010/0744 „FSC mit Graph.“ entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit.

III - ES WIRD VERPFLICHTET – der Verklagte, dem Kläger die Streitkosten zu zahlen, in dem Betrag von 104.250,00 Dinar, innerhalb von 8 Tagen ab dem Empfang der Abschrift des Urteils, unter Androhung der Zwangsvollstreckung.

BEGRÜNDUNG

Gegenstand des Klageantrag ist, dass der Kläger als Einreicher der Meldung für die Markenankennung Z-2018/1746 „FSC mit Graph.“ und als Markenträger Reg. Nr. 61805-Z-2010/0744 FSC mit Graph.“. erklärt wird, und die Feststellung, dass der Verklagte die Meldung der Marke Z-2018/1746 „FSC mit Graph.“ eingereicht und die Marke registriert hat, Reg. Nr. 61805 Z-2010/0744 „FSC mit Graph.“ entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit.

Der Kläger gründet den Antrag auf folgenden Tatsachen, und zwar, dass der Verklagte, entgegen dem Grundsatz von Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit auf seinen Namen die Markenankmeldung einreichte Z 2018/1746 und die Marke Nr. 61805 Z 2010/0744 registrierte, dass der Kläger eine Person ist, die sich über 25 Jahre mit der Vergebung von Lizenzen und Zertifikaten über die Benutzung entsprechender Holzarten aus nachhaltigen Quellen befasst, für die Erstellung von Holzprodukte, vorwiegend Papier und Karton, dass die Bezeichnung FSC mit Graph.eines Baumes durch die Verwendung von Seiten des Klägers weltweit allgemein bekannt wurde als Zeichen, dass darauf deutet, dass das Material aus Holz aus ökologischen, d.h.nachhaltigen Quellen stammt und an alle Aktivitäten des Klägers gebunden ist, dass die Ware, auf die dieses Kennzeichen kommt,

äußerst vielfältig ist und alles umfasst, von Toilettenpapier, über Bücher, bis zu Möbeln und größeren Baukomponenten, dass außer, dass der Kläger eine große Anzahl an geschützten Rechten des geistlichen Eigentums in der Welt hat, auch vor allem Marken, wobei die angeführten Bezeichnungen meistens entweder in dem Wort „Forest Stewardship Council“ sind oder die Abkürzung „FSC“ benutzen mit dem Graphismus des Baumes, der das Logo des Klägers seit über 25 Jahren darstellt, dass der Kläger den Markenschutz FSC seit 1996 hat, in verschiedenen Ländern der Welt, dass auf dem europäischen Markt die europäische Marke seit 2002 besteht, dass der Kläger in Serbien schon einige Zeit auf dem Markt aktiv ist, dass der Kläger die nationale Meldung Z 2019/2079 am 30.12.2019 einreichte, dass in Verbindung mit der vorher erwähnten Meldung des Klägers die Anstalt für geistiges Eigentum das Forschungsergebnis ausgestellt hat und den Einreicher informierte (hier den Kläger), dass die Markenmeldung Z 2019/2079 verblüffend der älteren Meldung/Marke des Verklagten ähnelt, dass – da die Meldung Z 2018/1746 und die registrierte Marke Nr. 61805 Z 2010/0744 des Verklagten ein Hindernis darstellen für die Registrierung der Marke des Klägers, er dieses Gerichtsverfahren einleitete, dass der Verklagte bewusst und absichtlich die gegenständlichen Bezeichnungen registrierte/meldete, vor allem, um den Kläger daran zu hindern, die Rechte des industriellen Eigentums für seine Geschäftstätigkeit zu schützen, und die Tätigkeit normal durchzuführen und zu verbreiten, dass das feindliche Verhältnis zwischen den Streitparteien schon viele Jahre besteht, wobei schon Gerichtsverhandlungen in verschiedenen Ländern geführt wurden, dass der Verklagte Marktkonkurrent des Klägers ist, und schon lange bewusst ist, dass der Graphismus FSC mit der Darstellung des Baumes Teil des Brands des Klägers ist, dass der Verklagte auf

der Website seiner Firma einen ganzen Abschnitt hat, gewidmet der Kritik und Erniedrigung der Arbeit des Klägers, mit dem Namen und Aussehen ANTI FSC, dass der Verklagte auf der Website der eigenen Firma die vorher angeführte Bezeichnung hat (graphische Darstellung anti FSC), und dann die gleichen (aber ohne durchgestrichenen Kreis) mit dem Markenrecht in einem anderen Staat schützt, d.h.in Serbien, sodass geschlossen werden kann, dass der Verklagte die gegenständlichen Bezeichnungen in Serbien geschützt hat, mit dem Logo des Klägers, aber auch mit der kleinen Bezeichnung C im oberen rechten Winkel, was sich gewöhnlich darauf bezieht, dass es sich um etwas handelt, das urheberrechtlich geschützt ist (Copyright), und auf diese Weise zusätzlich für Verwirrung im Verkehr sorgt, beziehungsweise die Verbraucher irre führt, dass Bosheit und Irreführung zusätzlich besteht in Hinsicht darauf, dass es unmöglich ist, dass der Träger des Urheberrechts auf der Bezeichnung der Verklagte ist, da die gleiche der Kläger schon 1996 benutzt hat und alle Urheberrechte an dieser Bezeichnung hat, sodass es unmöglich ist, dass der Verklagte Träger des Urheberrechts an dem Logo FSC ist, dass mit dem Vergleich der Bezeichnungen des Klägers und des registrierten Zeichens und der Meldung des Verklagten die zweifellose visuelle Gleichwertigkeit der angeführten Zeichen festgestellt wird, dass wegen der visuellen Gleichwertigkeit der Zeichen und der Ähnlichkeiten, beziehungsweise der Gleichwertigkeit der Waren und Dienstleistungen, und zwar in den Klassen 16, 19, 20, 31, 35, 40 und 42 der Nizza-Klassifikation der Waren und Dienstleistungen, sind die Zeichen verwirrend ähnlich, sodass ein paralleles Bestehen der Bezeichnungen des Verklagten und des Klägers nicht genehmigt werden kann, dass der Verklagte das gleiche Zeichen, d.h. das Logo FSC benutzt, aber durchgestrichen in dem roten Kreis auf der Website der eigenen Firma, mit dem Ziel der

Erniedrigung und Kritik des Klägers, und auf der anderen Seite dieses in Serbien registriert, um seine eigene Ware auf dem Markt zu bezeichnen, dass deshalb ein derartiges Verhalten äußerst böswillig ist, entgegen den guten Geschäftsbräuchen und im Gegensatz zu dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit, dass er hervorhebt, dass die Abkürzung FSC absolut Sinn hat, wenn der Kläger sie in der Praxis benutzt, da die gleiche die Abkürzung seines Geschäftsnamens darstellt, dass diese überhaupt keinen Sinn hat, wenn sie in Bezug zu der Geschäftstätigkeit des Verklagten benutzt wird, dass auch in Hinsicht auf diesen Aspekt zweifellos bewiesen wird, dass der Kläger als Träger der gegenständlichen Bezeichnungen erklärt werden soll.

Der Verklagte bestritt den Klageantrag und hob hervor, dass der Kläger präkludiert ist, Klage einzureichen für die Markenankündigung, da die gesetzliche Frist für die Einreichung der Klage von 5 Jahren ab dem Tag des Eintrags der Marke in das Markenregister, vorgesehen in Absatz 3 des Artikels 105 des Markengesetzes, abgelaufen ist, dass die Marke Nummer 61805 am 25.10.2010 registriert wurde, und die Klage am 22.01.2021 eingereicht wurde, dass die Anführungen aus der Klage unbegründet sind, dass der Verklagte die Meldung eingereicht und die Marke FSC (Wort/Graph.) registriert hat, Nummer 61805, gegensätzlich dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit, dass in der Klage steht, dass der Kläger angeblich die Marke FSC schon 1996 in Mexico registriert hat, dass seit 1996 bis zum Zeitpunkt als der Verklagte seine Marke 2010 in der Republik Serbien registriert hat, ein Zeitraum von 14 Jahren vergangen ist, sodass das Bestehen der UnGewissenhaftigkeit auf der Seite des Verklagten nach dem Verlauf von so viel Zeit nicht behauptet werden kann, dass der Zeitraum von 10 Jahren sogar die Frist

ist, nach welcher die Marke aufhört zu gelten, wenn sie nicht verlängert wird, dass der Kläger in den Jahren danach die Marke auch in anderen Ländern registriert hat, aber nicht in der Republik Serbien, dass als Marke im Sinne des Markengesetzes auch die Marke betrachtet wird, die international registriert wurde für das Gebiet der Republik Serbien aufgrund des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung der Marke, was der Kläger 14 Jahre nicht tat, und bis zur Einreichung der nationalen Meldung in der Republik Serbien sind sogar 23 Jahre vergangen, dass aufgrund dieser Tatsachen zweifellos hervorgeht, dass der Kläger nicht interessiert war, dass das Zeichen FSC (Wort/Graph.) auch in der Republik Serbien zu schützen und dass jetzt, nachdem der Verklagte seine registrierte Marke mehr als 10 Jahre in der Republik Serbien benutzt für die Kennzeichnung seiner Waren, der Kläger Träger dieser Marke werden möchte, sich auf das Nichtbeachten des Prinzips der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit berufend auf der Seite des Verklagten vor 10 Jahren, dass die Tatsache wichtig ist, dass in dem Zeitraum, bevor der Verklagte seine Marke registriert hat, kann man aufgrund der eingereichten Beweise und auch des faktischen Zustands nicht sagen, dass der Kläger das strittige Zeichen in der Republik Serbien benutzt hat, dass die Ungewissenhaftigkeit des Verklagten nicht nur aufgrund dessen angenommen werden kann, dass der Verklagte von der Benutzung des Zeichens von Seiten des Klägers wusste, wir wiesen darauf hin, nicht auch in der Republik Serbien, bei der Tatsache, dass der Kläger für das gegenständliche Zeichen den Antrag erst 2019 einreichte für die Registrierung der Marke in der Republik Serbien, was 9 Jahre nach der Registrierung der Marke FSC (Wort/Graph.) ist von Seiten des Verklagten, dass das Angeführte sich auf die Meldung der Marke Z 2018/1746 bezieht, dass auch die Meldung für die Registrierung der Marke Z 2018/1746, die der

Kläger bestreitet, für den Schutz des Zeichens FSC (Wort/Graph.) eingereicht wurde, das gleichwertig ist mit der geschützten Marke FSC (Wort/Graph.) Nummer 61805, aber für zusätzliche Klassen von Waren und Dienstleistungen 16; 40; 42, die nicht umfasst waren mit der registrierten Marke, dass bis zum Tag der Einreichung der Klage niemand von Dritten, auch nicht der Kläger, in der gesetzlichen Frist die registrierte Marke Nummer 61805 bestritten hat, und es wurde auch kein Einspruch eingelegt auf die Meldung der Marke vor der Anstalt für geistiges Eigentum der RS, sodass die Berufung des Klägers nicht steht, dass die Meldung für die zusätzlichen Klassen von Waren und Dienstleistungen entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit, sogar Böswilligkeit eingereicht wurde, dass die Rechtsstandarte für die Feststellung der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit des Meldungseinreichers für die Markenregistrierung von Fall zu Fall unterschiedlich sind, aber in der Gerichtspraxis wurden in einer Reihe von Fällen folgende Kriterien angewandt: Nichtbenutzung der Marke, Nichtbestehen des kommerziellen Charakters der Markenbenutzung, absichtliche Markenregistrierung wegen späterem Verkauf des Rechts auf die Marke einer Person, die ein Interesse hat, es zu verwenden, Registrierung des allgemein bekannten Zeichens, wiederholt eingereichte Meldung für die Markenregistrierung wegen Vermeidung von Folgen der Nichtbenutzung der Marke (Artikel 82 des Markengesetzes), usw., dass aus den angeführten Rechtsstandarten deutlich hervorgeht, dass der Verklagte die Marke registriert und die Meldung für die Markenregistrierung eingereicht hat, in Einklang mit dem Gesetz, und dabei gab und gibt es keinen Grund, der als gegensätzlich dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit charakterisiert werden kann, dass es für das Bestehen der Verletzung der Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit nicht genügt,

dass jemand nur wusste, dass eine andere Person das Zeichen verwendet vor der Registrierung der Marke selbst, dass es unbestreitbar ist, dass der Kläger wusste, dass der Verklagte die Marke Nummer 61805 registriert und die Meldung für die Markenregistrierung Z 2018/1746 eingereicht hat, in Hinsicht auf deren gegenseitiges Verhältnis und das langjährige Bestehen auf dem Markt, besonders die Annahme der allgemeinen Bekanntmachung der Öffentlichkeit bei der Erklärung der registrierten Marken und eingereichten Meldungen in den Amtsblättern, und dass er dabei nichts vorgenommen hat, um die Markenregistrierung und die eingereichten Meldungen zu verhindern, was darauf deutet, dass der Kläger mit solchen Meldungen und der Registrierung zugestimmt hat, dass in dem Zeitraum, als die Marke des Verklagten „FSC“ registriert wurde unter der Nummer 61805 nicht betrachtet werden kann, dass das angebliche Zeichen, dass der Kläger in anderen Ländern benutzt für die Kennzeichnung seiner Dienstleistungen, allgemein bekannt ist in der Republik Serbien im Sinne des Artikels 6 b und s der Pariser Konvention über den Schutz des industriellen Eigentums, dass bei der Feststellung, ob das Zeichen die Eigenschaft eines allgemein bekannten Zeichens auf dem Gebiet der Republik Serbien erworben hat, der Bekanntheits- oder Erkennungsgrad maßgebend ist in dem relevanten Öffentlichkeitssektor, einschließlich die Bekanntmachung der Öffentlichkeit durch die Promotion der Zeichens, dass die Einstellung angenommen wurde, dass das Zeichen allgemein bekannt ist, wenn damit über 70% der relevanten Öffentlichkeit, potenzielle Benutzer des Produkts bekannt gemacht wurden, was aus der Sachlage nicht hervorgeht und es kann auch kein Schluss gezogen werden aufgrund der eingereichten Beweise für den Zeitraum vor dem Jahr 2010, und auch nach diesem Zeitraum nicht, bis zu dem Tag der Einreichung der Klage,

dass die Schlussfolgerung über den allgemein bekannten Charakter des Zeichens des Klägers nicht begründet werden kann auf seinem langdauernden Markenschutz in einer größeren Anzahl von Ländern, dass das Gesetz den Standard der allgemein bekannten Marke in dem Land vorsieht, wo die Marke registriert wurde, und für den Erfolg gemäß der Klage für die Markenanhörung, dass von ca. 250 ausgestellten Zertifikaten von Seiten des Klägers an die Wirtschaftsgesellschaften in der Republik Serbien nur vier Zertifikate, und zwar an die Wirtschaftsgesellschaften J.u.A. Frischeis doo, Europapier Dunav doo, Tetra Pak Production doo Beograd und Trifex doo in dem Zeitraum vor der Markenregistrierung von Seiten des Verklagten 2010 ausgestellt wurden, dass auch strittig ist, ob sich diese 4 Zertifikate auch auf die Benutzung des Zeichens „FSC“ bezogen haben oder nur auf die Zertifizierung, dass also in dem angeführten Zeitraum der Kläger kaum auf dem Markt Serbiens anwesend war und das Zeichen, das sie benutzen, kann nicht als allgemein bekannt betrachtet werden, dass der Kläger die Meldung Nummer Z-2019/2079 eingereicht hat für den Markenschutz für alle Klassen von Waren und Dienstleistungen der Nizza-Klassifikation, was im Gegensatz zu dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit und böswillig ist, da der Kläger sich nicht mit allen möglichen Dienstleistungen befasst oder mit dem Verkauf oder der Produktion aller Arten von Waren, dass das Angeführte nicht gesetzlich verboten ist, aber über den Charakter dieser Meldung spricht und auch dieser Klage, dass eine solche Meldung ausschließlich wegen der Verhinderung von Dritten eingereicht wurde, ein ähnliches Zeichen „FSC“ zu benutzen, was eigentlich die Abkürzung von „FAIR STEWARDSHIP COMMITMENT“ ist, dass der Verklagte auf dem Markt der Republik Serbien seit 2009 anwesend ist, und seit Januar 2013 über Wirtschaftsgesellschaften, deren er Eigentümer

und Direktor ist, und die befugt sind, die Marke des Verklagten zu benutzen, und zwar das Unternehmen für die Bearbeitung von Holz Robinia Development FSC Bajina Basta, die Gesellschaft für die Holzverarbeitung ROBINIA WOOD FACTORY SERVICES CO DOO BAJINA BASTA, dass beide angeführten Firmen in dem Namen FSC, „FACTORY SERVICES CO“ (FSC) haben, dass die angeführten Wirtschaftsgesellschaften sich mit der Verarbeitung und Bearbeitung von Rohholz befassen, und dem Verkauf von Holz und Holzprodukten, dass sie ihre Waren und Dienstleistungen mit Etiketten kennzeichnen, die unter anderem auch die registrierte Marke „FSC“ enthalten, was die Abkürzung von „FAIR STEWARDSHIP COMMITMENT“ darstellt, dass die Anführungen unbegründet sind, dass der Kläger und der Verklagte Marktkonkurrenten sind, da der Kläger sich mit der Zertifizierung befasst und der Verklagte mit der Verarbeitung und Bearbeitung von Rohholz befassen, und dem Verkauf von Holz und Holzprodukten, dass sich der Verklagte in Hinsicht auf die Nachhaltigkeit der Holzindustrie seit 1972 mit dem Waldschutz befasst, und er war Ratgeber der Bundesrepublik Deutschland in der Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ und er war eine der Bewegungskräfte der Diskussion über Tropenholz in Zentraleuropa in den 80-er und 90 er Jahren, dass sich das Verhältnis der Kritik, die der Verklagte gegenüber dem Kläger hat, nur auf die Geschäftstätigkeit des Klägers in Deutschland bezieht, der sich als Non-profit Organisation darstellt, was weit von der Wahrheit ist, und die Kritiken sind nicht in Verbindung mit der Benutzung der Marke und was die Marke „FSC“, registriert unter der Nummer 61805 darstellt und für den Verklagten bedeutet, dass die Anführungen falsch sind, dass der Kläger die europäische Marke „FSC“ seit 2002 registriert hat, dass gemäss den Angaben, die der Kläger

eingereicht hat, genauer Markenbank EUIPO nirgendwo die Marke „FSC“ angeführt wird, sondern Forest Stewardship Council, (Forstverwaltungsrat), und auch gemäß den Angabe von der Website EUIPO ist der Eigentümer der Marke Forest Stewardship Council, für den die Meldung eingereicht wurde am 11.12.2002, FSC International Center gemeinnützige Gesellschaft mbH, dass auch die Anführungen des Klägers unwahr sind, dass der Eigentümer der Marke „FSC“, registriert unter der Nummer 200974905 Forest Stewardship Council AC ist, da durch Suche in der Basis der Eigentümer dieser Marke FSC International Center gemeinnützige Gesellschaft mbH ist, dass die Anführungen aus der Klage unbegründet sind, dass die umstrittene Marke Werk des Klägers ist, dass für diese Behauptungen der Kläger keinen einzigen Beweis eingereicht hat, und auch hat er bis zum Tag der Einreichung dieser Klage keine Gerichtverhandlung eingeleitet für den Schutz des Urheberrechts, wenn der Verklagte schon das Urheberrecht des Klägers verletzt hat.

Aufgrund der zweifellosen Tatsachen und der Tatsachen, die festgestellt wurden durch die Beurteilung der Beweise im Sinne des Artikels 8 ZPP, mit Anwendung der Regeln über die Beweislast aus Artikel 231 ZPP, beschloss das Gericht wie im Spruch aus folgenden Gründen:

Das Gericht deutet darauf hin, dass der Verklagte der Anstalt für geistiges Eigentum die Markenmeldung Nummer Z-2018-1746 für das Zeichen „FSC“ mit Graphismus des Baumes eingereicht hat, am 01.11.2018, und dass die umstrittene Marke Nummer Z-2010/744 (61805) am 25.10.2010 registriert wurde, also in der Zeit der Gültigkeit des

Markengesetzes („Amtsblatt der RS“, Nummer 104/09, 10/13 und 44/18 – zw. Gesetz), sodass die Begründetheit des Klageantrags das Gericht von dem Aspekt des angeführten Gesetzes und der Bedingungen würdigte, vorgeschrieben durch die Bestimmung des Artikels 80 dieses Gesetzes, das sich auf die Klage für die Markenanfechtung bezieht, angesichts dessen, dass die Bedingungen für die retroaktive Anwendung des Markengesetzes („Amtsblatt der RS“, Nummer 6/2020) nicht erfüllt sind, worauf sich der Kläger berufen hat.

Mit der Bestimmung des Artikels 80 des Markengesetzes („Amtsblatt der RS“, Nummer 104/09, 10/13 und 44/18 – zw. Gesetz) ist vorgesehen, dass wenn die Meldung entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit eingereicht wurde oder das Zeichen aufgrund einer solchen Meldung registriert wurde, beziehungsweise aufgrund der Meldung, womit eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung verletzt wurde, die betroffene Person, deren rechtliches Interesse damit verletzt wurde, mit der Klage fordern kann, dass das Gericht sie als Einreicher der Meldung erklären kann, beziehungsweise als Rechtsträger.

Die Klage aus Artikel 80 des Markengesetzes gründet sich auf der Behauptung des Klägers, dessen rechtliches Interesse verletzt wurde, dass der Verklagte entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit die Meldung einreichte, das Zeichen registrierte aufgrund einer solchen Meldung, beziehungsweise aufgrund der Meldung, mit welcher die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung verletzt wurde. Diese Klage ist nicht an Fristen gebunden, d.h. sie ist nicht zeitlich begrenzt, weil das, was entgegen dem

Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit erworben wurde, kann die Zeit nicht konvalidieren, sodass die Klage jederzeit eingereicht werden kann.

Mit der Klage für die Markenanhaltung wird gefordert, dass festgestellt wird, dass eine Person ihre Marke entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit registriert hat oder die gleiche Marke registriert hat, die der Einreicher der Klage schon benutzt hat im Verkehr für die Kennzeichnung der gleichen oder ähnlichen Warenarten, und die Rechtsfolge der Einreichung der Klage für die Markenanhaltung ist, dass wenn der Kläger mit einer solchen Forderung in der Verhandlung Erfolg hat, er als Rechtsräger aus der Meldung erklärt wird, beziehungsweise als Träger der schon registrierten Marke. Das Ziel dieses Verfahrens ist, dass der Kläger in die Rechte und den Platz derjenigen Person tritt, für die er meint, dass sie ihm mit ihrem Verhalten bestimmte Rechte verletzt hat, was weiter zur Folge die Fortsetzung der Kontinuität der Marke selbst im Rechtsverkehr hat, mit geänderten Rechtsräger.

Der Ausgangspunkt für die Beurteilung des Bestehens der Nichtgewissenhaftigkeit von Seiten des Gerichts in solchen Verfahren ist, dass der gute Glaube des Einreichers der Meldung angenommen wird, sodass das Subjekt, das den Gegensatz behauptet, dies mit Tatsachen und Beweisen bestätigen muss.

Zwischen den Parteien ist nicht strittig, dass der Verklagte a, 01.11.2018 die Meldung der Marke für das Zeichen „FSC“ mit Graphismus des Baumes eingereicht hat, für die Waren und Dienstleistungen aus den Klassen 16, 40 und 42, die in der Anstalt für geistiges Eigentum unter der Nummer Z-2018-1746 eingetragen ist, und am 25.10.2010 unter der

Registernummer Z-2010/744 (61805) die Marke für das angeführte Zeichen registriert wurde und dass mit dem gleichen die Produkte und Dienstleistungen aus den Klassen 19, 20, 31, 35 und 37 der Nizza-Klassifikation geschützt werden, mit Gültigkeit bis zum 30.4.2030.

Von der Bestimmung 30 des Markengesetzes ausgehend, fand das Gericht, dass das rechtliche Interesse des Klägers nicht verletzt ist, auf die Weise, dass der Verklagte die gegenständliche Meldung eingereicht und das angeführte Zeichen registriert hat, da der Verklagte keinen einzigen relevanten Beweis eingereicht oder vorgeschlagen hat zu Gunsten, dass der Verklagte die Markenmeldung entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit eingereicht hat, oder dass das Zeichen registriert wurde aufgrund einer solchen Meldung, beziehungsweise aufgrund der Meldung, mit welcher die gesetzliche oder vertragliche Pflicht verletzt wurde. Der Kläger reichte keine Beweise ein, dass er das Zeichen „FSC“ mit dem Graph.des Baumes für die Kennzeichnung von Waren benutzt hat, in dem Zeitraum, der dem Zeitraum voranging, in dem der Verklagte dieses Zeichen schützen wird, und welche Tatsache dem Verklagten bekannt war, und dass der Verklagte entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit bei der Anstalt für geistiges Eigentum die Marke für das Zeichen registriert hat, das gemäß den Charakteristiken dem Zeichen, dass der Kläger benutzte, ähnlich ist.

Der Kläger bewies nicht, dass der Verklagte wusste und das Bewusstsein darüber hatte, dass das strittige Zeichen ein Zeichen darstellt, mit welchem der Kläger seine Produkte

schon viele Jahre kennzeichnet, aber hat trotzdem ohne Zustimmung und Befugnis des Klägers ungewissenhaft und mit schlechtem Glauben die Meldung für den Markenschutz eingereicht, besonders angesichts dessen, dass der Verklagte sich mit der Verarbeitung und dem Verkauf von Holz und Holzprodukten befasst, während der Kläger eine Nonprofit-Organisation ist, die sich mit der Zertifizierung befasst, dass es kein direktes oder indirektes Geschäftsverhältnis gab zwischen dem Kläger und dem Verklagten vor der Einreichung der Meldung, damit der Verklagte mit der ungeschützten Kennzeichnung des Klägers in Kenntnis gesetzt wurde, dass der Kläger keine Beweise eingereicht hat, dass der Verklagte mit der Ausführung der Registrierung der Marke zu seinem Gunsten die Geschäftstätigkeit vereitelte oder gar den Kläger eliminierte als seinen potenziellen Geschäftsrivalen und Konkurrenten auf dem Markt der gleichen Produktkategorie. Der Kläger reichte keine Beweise ein, ob Zertifikate ausgestellt wurden von Seiten des Klägers an die Wirtschaftsgesellschaften in Serbien, wovon sich nur vier Zertifikate, ausgestellt in dem Zeitraum vor der Registrierung der strittigen Marke von Seiten des Verklagten, auf die Verwendung des Zeichens „FSC“ mit Graphismus des Baumes beziehen, oder sich nur auf das Erhalten des Zertifikats beziehen.

Es ist für die Anwendung dieser Rechtsgrundlage erforderlich, dass ein bestimmtes Obligationsverhältnis besteht zwischen den Parteien, was aus Artikel 12 des Gesetzes über die Obligationsverhältnisse hervorgeht, das die Teilnehmer der Obligationsverhältnisse verpflichtet, sich in der Gründung der Obligationsverhältnisse und Erzielung der Rechte an die Prinzipie der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit halten, was die Tatsache impliziert, dass zwischen ihnen ein Verhältnis besteht, das wegen des

ungewissenhaften oder unehrlichen Verfahrens einer der Teilnehmer gestört ist, was nicht in Einklang steht mit den angenommenen Standards des ehrlichen und ethischen Verfahrens, was mit objektiven Beweisen festgestellt wird.

Das Gericht weist darauf hin, dass sich der Kläger ausschließlich auf die Tatsache berufen hat, dass der Verklagte sein Zeichen entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit registriert hat und dass in diesem Sinne das Gericht die Bekanntheit der Marke nicht hätte prüfen sollen.

Das Gericht hebt hervor, dass die Schlussfolgerung über die Ungewissenhaftigkeit des Verklagten nicht ausgeführt werden kann, auch nicht aufgrund dessen, dass der Verklagte auf seiner Website die Arbeit des Klägers kritisiert und erniedrigt hat, besonders angesichts dessen, dass auf dem Material, das vom Internet gedruckt wurde, das Datum 12.03.2020 steht, als die Einsicht in die Internetseite durchgeführt wurde, sodass es keinen Beweis darstellen kann, dass das gegenständliche Zeichen von Seiten des Klägers vor der Einreichung der Meldung benutzt wurde und dass der Verklagte von der Benutzung des Zeichens wusste. Neben dem Angeführten hob der Verklagte in der Klageantwort hervor, dass die angeführten Internetseiten nicht im Eigentum des Verklagten sind und dass der Verklagte nicht mit dem Inhalt der gleichen in Kenntnis gesetzt wurde, sodass an dem Kläger die Beweislast war und die Sicherung der Beweise darüber, wann, wie und auf welche Weiser der Verklagte die Tätigkeiten vorgenommen hat, entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit.

Das Gericht ist der Meinung, dass der Kläger kein Interesse hatte, die umstrittene Marke für den Markt in Serbien zu schützen, da er mit der Achtung eines guten Wirtschaftlers diese Marke sicher schon in Serbien geschützt hätte, wenn er dafür Interesse gehabt hätte, bei der Tatsache, dass seit 1996, als der Kläger gemäß den Anführungen aus der Klage die Marke „FSC“ in Mexico registriert hat, bis 2010, als der Verklagte seine Marke in der Republik Serbien registriert hat, 14 Jahre vergangen sind, sodass nach einer so langen Zeit nicht behauptet werden kann, dass das rechtliche Interesse des Klägers verletzt wurde durch die Meldung, eingereicht entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit, oder durch die Registrierung aufgrund einer solchen Meldung beziehungsweise, dass die Meldung von Seiten des Verklagten eingereicht wurde, der kein wahres Interesse hat für den Erwerb der gegenständlichen Marke, es handelt sich um eine Person, die von anderen Motiven geleitet wurde, während der Kläger sein (stärkeres) rechtliches Interesse hat für den Erwerb des Markenschutzes für das strittige Kennzeichen.

Das Gericht ist auch der Meinung, dass der Kläger seine aktive Legitimation für die Anträge, die Gegenstand dieses Streits sind, nicht aus der Tatsache schöpfen kann, dass der Eigentümer der Marke Forest Stewardship Council (Forstverwaltungsrat) ist, für den die Meldung eingereicht wurde am 11.12.2002, FSC International Center gemeinnützige Gesellschaft mbH, und dass der Eigentümer der Marke „FSC“ unter der Nummer 200974905 FSC International Center gemeinnützige Gesellschaft mbH registriert wurde, und nicht hier der Kläger, was festgestellt wurde durch Einsicht in die Auszüge aus dem Markenregister der Anstalt für geistiges Eigentum der Europäischen Union (EUIPO).

Das Markengesetz („Amtsblatt der RS“, Nummer 104/09, 10/13 und 44/18 – zw. Gesetz) im Artikel 80, bestimmt den Kreis der Personen, die aktiv legitimiert sind für die Einreichung der Klage für die Markenanhörung, und das ist die Person, die das Recht hätte, die Meldung der Marke einzureichen, beziehungsweise das Recht zu erwerben auf diese Marke, da nur eine solche Person die Bedingung erfüllt, dass ihr rechtliches Interesse tatsächlich auch durch die Registrierung verletzt wurde, beziehungsweise mit der Meldung der Marke entgegen dem Prinzip der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit. Die Tatsache, dass es sich um eine Gruppe von Unternehmen handelt, wie der Kläger anführt, der auch das Unternehmen dazugehört, das Träger und Benutzer der europäischen Marke ist, bedeutet nicht, dass der Verklagte automatisch befugt ist für den Erwerb des Markenschutzes für das strittige Kennzeichen. Die Wirtschaftsgesellschaften, die durch Verbindung entstanden sind, stellen selbstständige juristische Personen dar, die selbstständig in dem Rechtsverkehr hervortreten und zwischen ihnen besteht keine Identität. Das Angeführte geht auch aus den Bestimmungen des Markengesetzes hervor, und wenn eine Wirtschaftsgesellschaft Träger der Marke ist, wird dieses Recht nur dieser juristischen Person als eingetragenem Träger anerkannt, und nicht den anderen Mitgliedern dieser Gruppe. Das Markengesetz erlaubt, dass eine individuelle Marke, wie es die gegenständliche umstrittene Marke ist, mehrere Mitträger hat, sodass die Meldung für die Anerkennung der Marke alle Mitglieder der Gruppe einreichen können, in welchem Fall jedes Mitglied der Gruppe Träger dieser geschützten Marke wäre oder ein Mitglied der Gruppe, die als Träger der Marke eingetragen wurde, konnte mit dem Lizenzvertrag das Recht der Benutzung der Marke den anderen Mitgliedern der Gruppe

abtreten, auch hier dem Verklagten. Der Kläger aber leistete keine Beweise auf den Umstand der Eigentümerstruktur des Klägers, beziehungsweise dass FSC International Center gemeinnützige Gesellschaft mbH, eine der Tochterfirmen des Klägers, welcher innerhalb der Gruppe die Übertragung einiger Rechte des industriellen Rechts durchgeführt wurde.

Deshalb wies das Gericht auf der Grundlage auf diese Weise festgestellter Tatsachen den Klageantrag ab, wie im Spruch im ersten Absatz beschlossen.

Das Gericht hat aufgrund der Artikel 153 und 154 ZPP in Absatz III auf bestimmten Antrag dem Verklagten die Kosten des Streitverfahrens auferlegt und zwar 67.500,00 Dinar für die Erstellung von drei Schriftsätzen, 24.000,00 Dinar für die Vertretung in einer abgehaltenen Verhandlung und 12.750,00 Dinar für den Zutritt zu einer nicht stattgefundenen Verhandlung, gemäß den Anwaltskosten.

Richterin

Marina Dacijar. e.h.

Für die Richtigkeit beglaubigt:

Eigenhändige Unterschrift

Dienststempel

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Beschwerde eingelegt werden an das

Wirtschaftsberufungsgericht, über dieses Gericht, innerhalb von 15 Tagen ab der
Zustellung.